

§ 4

Verantwortlichkeit

(1) Das Ministerium für Volksbildung erarbeitet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen Grundsätze für die Studienaufklärung.

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ist für die Studienberatung verantwortlich.

(3) Das Ministerium für Volksbildung leitet die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke bei der Studienaufklärung und Studienberatung an. Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke leiten und koordinieren in ihrem Verantwortungsbereich alle Maßnahmen zur Studienaufklärung und Studienberatung in enger Zusammenarbeit mit den Leithoch- und -fachschulen.

(4) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gewährleistet im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission die Anleitung der Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Bezirke. Die Anleitung erfolgt auf der Grundlage der Grundsätze des § 1 mit dem Ziel der Beachtung der Probleme der Studienaufklärung in der Berufsberatung.

(5) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Bezirke sichern im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Berufsberatung die Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Studienaufklärung und Studienberatung.

(6) Die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe sind für die Studienaufklärung und Studienberatung der Abiturklassen in der Berufsausbildung nach den Grundsätzen des § 1 verantwortlich.

(7) Alle staatlichen Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, sind für die Anleitung dieser Bildungseinrichtungen zur Durchführung der Studienaufklärung und Studienberatung verantwortlich.

(8) An den Oberschulen und Betriebsberufsschulen sind die Direktoren für die Studienaufklärung verantwortlich.

(9) Die Lehrkräfte an den Hoch- und Fachschulen haben sich aktiv an der Studienaufklärung und Studienberatung zu beteiligen.

§ 5

Leithochschulen und Leitfachschulen

(1) Für jeden Bezirk wird vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen eine Leithochschule und eine Leitfachschule zur Unterstützung der Ämter für Arbeit und Berufsberatung, der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise, der Oberschulen, der erweiterten Oberschulen sowie der Betriebe bei der Studienaufklärung und Studienberatung eingesetzt.

y

(2) Die Leithochschulen und Leitfachschulen sichern bei der Studienaufklärung und Studienberatung die Durchführung der Aufgaben des gesamten Hoch- und Fachschulwesens. Sie haben mit den wirtschaftsleitenden Organen und allen Hoch- und Fachschulen im Bezirk zusammenzuarbeiten.

§ 6

Veranstaltungen zur Studienaufklärung und Studienberatung

(1) Der „Tag der offenen Tür“, die „Hochschulwoche“ und ähnliche Veranstaltungen der Hoch- und Fachschulen dienen der Studienberatung. Die Interessenten erhalten Auskunft über das Studium und die Studienformen. Den Schwerpunktfachrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

(2) Die Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, den Jugendlichen und Werkträgern die Möglichkeit der unmittelbaren Studienberatung in den Instituten, Abteilungen usw. zu geben. Im Rahmen dieser Veranstaltungen sind den Lehrern der zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen Hinweise für die Studienberatung an den Schulen zu übermitteln.

§ 7

Publikationen zur Studienaufklärung und Studienberatung

(1) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gibt mit dem Studienlehrer ein umfassendes Nachschlagewerk über Studienmöglichkeiten, Studieninhalt und Einsatzmöglichkeiten heraus.

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen veranlaßt, daß die Hoch- und Fachschulen unter Beachtung der Schwerpunktfachrichtungen zur Studienaufklärung und Studienberatung geeignetes Aufklärungsmaterial herausgeben, Filme hersteilen oder Ausstellungen veranstalten.

(3) Durch die wirtschaftsleitenden Organe sind Materialien über die Entwicklung bestimmter Volkswirtschaftszweige und die Aufgaben der Hoch- und Fachschulkader in Industrie und Landwirtschaft herauszugeben.

(4) Die Herausgabe von Materialien zur Studienaufklärung und Studienberatung durch andere Organe bzw. Einrichtungen, denen Hoch- bzw. Fachschulen unterstehen, erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(5) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium für Volksbildung wirken mit Unterstützung von Rundfunk, Fernsehen und Presse besonders für die Fachrichtungen aufklärend, die für die gesellschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung sind.

(6) Den Hochschulzeitungen wird empfohlen, zur Studienaufklärung Sondernummern herauszugeben, um eine schnelle Information über die jährlichen Studienmöglichkeiten zu gewährleisten.

Teil II

Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Hoch- und Fachschulstudium

§ 8

Bewerbungsrecht

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der die entsprechenden Voraussetzungen be-